

„Regenwasser- bzw. Niederschlagswasser“

Ein paar Informationen für Sie zum Verständnis

(1) Rechtlicher Hintergrund

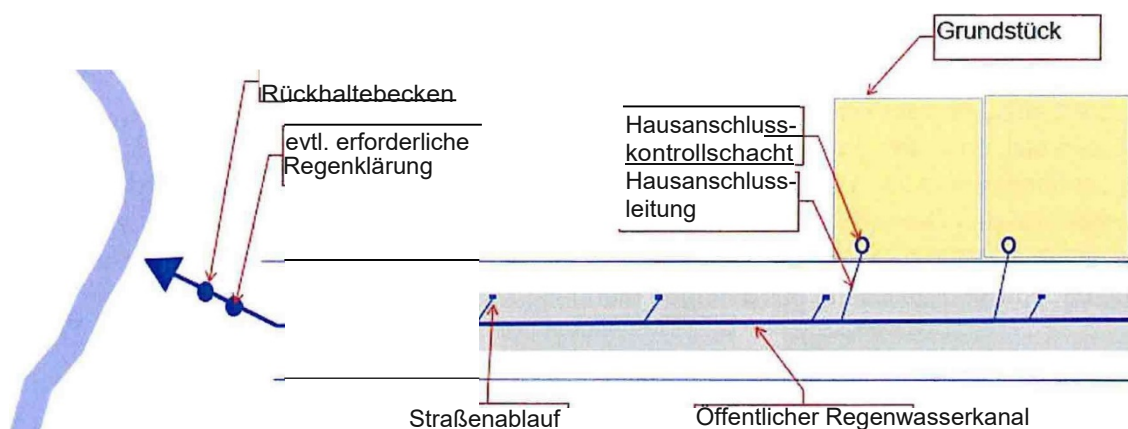
Eine Gemeinde hat die Verpflichtung das Abwasser (Schmutz- und Regenwasser) von den Grundstücken zu entsorgen (Abwasserbeseitigungspflicht). Sie kann, wenn sie eine Kanalisation betreibt, einen Anschluss- und Benutzungszwang in einer Satzung festlegen oder den Anschluss der Grundstücke freistellen, wenn das Regen- bzw. Oberflächenwasser auf dem Grundstück entsorgt werden kann. Dies kann durch Versickerung, Verdunstung oder Einleitung in ein Gewässer erfolgen. In diesem Fall wird die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Grundstückseigentümerin / den Grundstückseigentümer übertragen und die Zuständigkeit der Erteilung einer Einleiterlaubnis ins Gewässer oder ins Grundwasser wechselt zur Kreisverwaltung.

(2) Aufbau einer öffentlichen Regenwasserkanalisation

Das Regenwasser von versiegelten Flächen (z.B. Dächer, gepflasterte Flächen) wird auf den Grundstücken gesammelt (Grundstücksentwässerung) und in den Hausanschlusskontrollschächten an die öffentliche Regenwasserkanalisation übergeben. Über die öffentliche Regenwasserkanalisation wird das Regen- bzw. Oberflächenwasser in ein Gewässer eingeleitet. Vor der Einleitung in das Gewässer muss die Wassermenge soweit reduziert werden, d.h. sie muss in einem Regenrückhaltebecken gepuffert werden. Denn in das Gewässer soll nur eine Regen- bzw. Niederschlagswassermenge eingeleitet werden, die das Gewässer jederzeit schadlos aufnehmen kann.

In das Gewässer darf nur gering verschmutztes Regenwasser eingeleitet werden, darunter fällt Wasser von Dachflächen, Wohngrundstücken und kleinen Straßen.

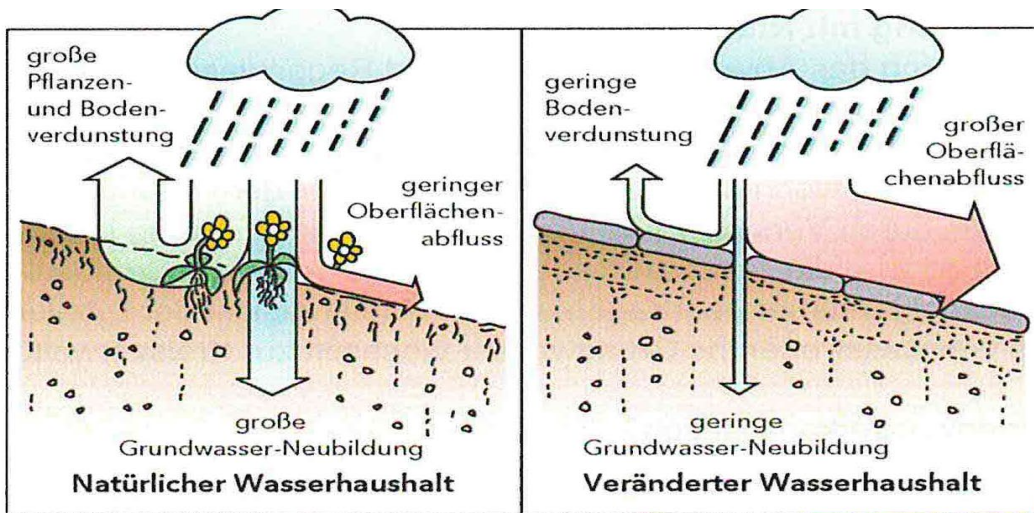
Wird gleichzeitig Regen- bzw. Oberflächenwasser, das auf Gewerbegrundstücken und vielbefahrenen Straßen anfällt (normalverschmutzt) mit abgeleitet, muss das Regenwasser mittels eines Regenklärbeckens behandelt werden. Dies kann sinnvollerweise auch am Entstehungsort der Verschmutzung erfolgen.



(3) Grundsätzliche Anforderungen an die Regenwasserentsorgung der Zukunft

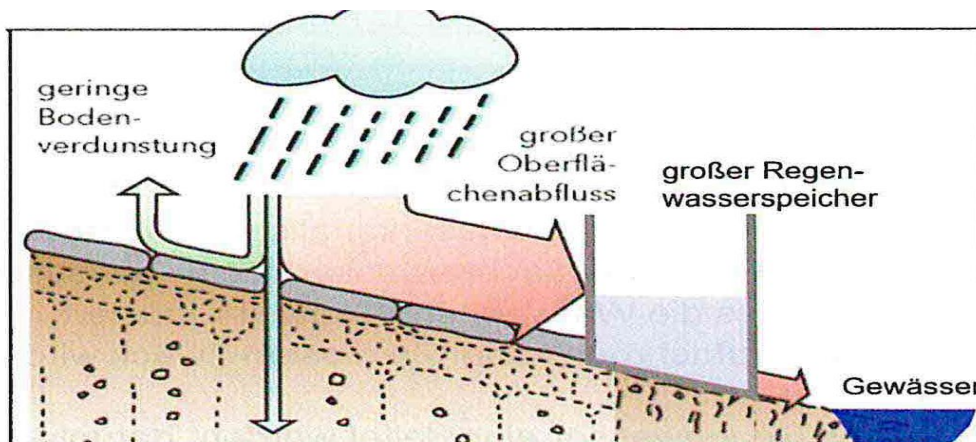
Das Land Schleswig-Holstein hat ein Arbeitsblatt (RW1) erarbeitet, das die Grundstrukturen der Behandlung von Regen- bzw. Oberflächenwasser darlegt, die in Zukunft die Regel sein soll:

„Die integrale Vernetzung von Regenwasser- und Gewässerbewirtschaftung stellt die Grundlage der zukünftigen wasserwirtschaftlichen Planungen dar. Kerngedanke ist dabei der Erhalt des potenziell naturnahen Wasserhaushaltes, so dass die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand in Fließgewässern durch urbane Regenwasser-einleitungen gering sind. Auch sollen Veränderungen der Grundwasserstände durch Bebauungen vermieden werden.“



Quelle ARW 1

Das Arbeitsblatt sieht vor, dass in erster Linie in Neubaugebieten die Bebauung so gestaltet werden soll, dass der Umgang mit Regen- bzw. Niederschlagswasser dem „Natürlichen Wasserhaushalt“ (sehr) nahekommt. Dies kann durch Gründächer, Versickerungsanlagen und Verdunstungsflächen auf den Grundstücken erreicht werden. Wenn dies nicht erreicht werden kann, ist der gesammelte Regenwasserabfluss in sehr großen Regenrückhaltebecken zu speichern und darf nur gedrosselt in vergleichsweise geringen Mengen in das Gewässer eingeleitet werden.



(4) Was die Gemeinde zu tun verpflichtet ist und was sie beabsichtigt

Die Gemeinde ist verpflichtet, eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Oberflächenentwässerung sicherzustellen.

Wie Sie aus dem Anschreiben entnehmen können, sind jedoch die Datengrundlagen unvollständig und nicht immer aktuell. Klar ist auch, dass die Gemeinde mindestens ein weiteres Regenrückhaltebecken anlegen muss.

Um eine Ergänzung, Erweiterung und auch Sanierung der Regen- bzw. Oberflächenentwässerung in Rümpel vornehmen zu können, müssen Daten erhoben werden, die Planung und Berechnung des Systems zu ermöglichen. Dazu muss bekannt sein,

- welche Grundstücke (Anschrift)
- in welchem Umfang (Flächenangaben)
- wie (entweder ausschließlich oder in Kombination verschiedener Ableitungen)
 - durch direkten Anschluss an die Regenwasser-Kanalisation
 - nach Regenwasser-Rückhaltung auf dem Grundstück (=Zisterne) Anschluss an die Regenwasser-Kanalisation
 - durch Versickerung
 - durch Anschluss an ein Gewässer oder Beides)

entwässert werden.

(3-1) Dazu dient der beigefügte **Fragebogen**, der Fragebogen fragt diese Punkte ab:

- Ist ein Anschluss an den Regenwasserkanal vorhanden
- Wenn ja, wie groß ist die angeschlossene Fläche
- Wenn nein, wie wird das Regen- bzw. Oberflächenwasser entsorgt

(3-2) Auf Grundlage der erhobenen Informationen werden die Bestandspläne dann überprüft, ergänzt und überarbeitet. Vorgesehen ist, auf Grundlage der dann aktuellen Entwässerungspläne, die notwendige Sanierung und Ergänzung der Regenwasserableitungen zu planen und die dafür notwendigen Kosten geschätzt.

(3-3) Der notwendige Um-/Ausbau bzw. die notwendige Sanierung des Regenwassersystems ist mit Kostenaufwand verbunden, den die Gemeinde tragen und der nach den gesetzlichen Vorgaben des Kommunalen Abgabengesetz über Beiträge und / oder Gebühren refinanziert werden muss.

In der Folge wird der Gemeinderat voraussichtlich prüfen, ob eine Gebühr für die Oberflächenentwässerung (Regenwassergebühr) eingeführt werden muss, die die Kosten der Oberflächenentwässerung einerseits fair verteilt und ggf. auch die Eigenleistungen der Grundeigentümer (Regenwasserspeicher & Zisternen, Versickerungsflächen, Gründächer) berücksichtigt. Dafür würde dann ein entsprechendes Gebührenmodell entwickelt werden.

Gegenwärtig ist dies nicht möglich und auch nicht geplant, der Fragebogen dient ausschließlich für die Planungen, mit denen das Ingenieurbüro Petersen und Partner aus Kiel beauftragt wurde.